

## Regenwasser-Nutzungsanlagen

**Der Verbandsgemeinderat Winnweiler hat bereits 1996 als eine der ersten Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eröffnet und ein Förderprogramm aufgelegt.**

Die zunehmende Versiegelung von Siedlungsflächen hat dazu geführt, das immer mehr Niederschlagswasser von befestigten Flächen über die Kanalisation in die Kläranlage bzw. direkt in den nächsten Bach oder Fluss eingeleitet wird. Folge hiervon ist:

- verstärkter Oberflächenabfluss
- verminderte Grundwasserneubildung
- Grundwasserreserven müssen zur Nutzung als Brauchwasser zur Verfügung gestellt werden
- häufigere und schneller eintretende Hochwasserspitzen
- Überlastung der Kläranlagen durch hohe Spitzenabflüsse im Kanalisationsnetz.

Eine Entsiegelung in Verbindung mit einer Speicherung oder Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser wirkt dem entgegen. Frischwasser kann dementsprechend eingespart werden.

Unter Berücksichtigung dieses Hintergrundes hat der Verbandsgemeinderat Mitte der neunziger Jahre beschlossen, den Betrieb und die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen für Brauchwasserzwecke zu ermöglichen. Die notwendige Änderung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung wurde am 06.12.1995 beschlossen. Danach wird den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Winnweiler die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser freigestellt.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung des Niederschlagswassers richtet sich nach der

- DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen -
- DIN 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - .

Ergänzend gilt die Allgemeine Wasserversorgungssatzung und die Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Winnweiler. In den Richtlinien über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung des Niederschlagswassers sind die wesentlichsten Bestimmungen und Voraussetzungen aufgeführt. Sie sind nachfolgend abgedruckt und zwingend zu beachten.

Sofern der Bau einer Regenwassernutzungsanlage vorgesehen ist, ist dies den Verbandsgemeindewerken auf der Grundlage der Richtlinien anzuzeigen.

**Auch bereits installierte Brauchwassernutzungsanlagen müssen im Nachhinein noch angezeigt und von den Verbandsgemeindewerken abgenommen werden.**

Sofern dies nicht erfolgt, liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Winnweiler vor, der eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden.

